

SATZUNG

der

Ruder-Gesellschaft Benrath e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Ruder-Gesellschaft Benrath e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf-Benrath und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Rudersports, auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit und des Amateurgedankens. Diesem Zweck sind die Mitgliederbeiträge und sonstigen Zuwendungen zuzuführen.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Flagge

- (1) Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
- (2) Die Vereinsflagge hat die Form eines Rechtecks. Sie wird durch ein stehendes Kreuz in vier weiße Felder geteilt, zwei kleinere links, zwei größere rechts. In der Mitte ist das Benrather Wappen angebracht, im oberen Stangenfeld stehen die Buchstaben: R.G.B.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder bestehen aus: a) ausübenden Mitgliedern,
b) unterstützenden Mitgliedern,
c) Ehrenmitgliedern.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Der Beirat beschließt über die vorläufige Aufnahme mit 3/4 Mehrheit. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4 Mehrheit. Der Name der Antragsteller ist acht Tage vor dieser Mitgliederversammlung am schwarzen Brett bekanntzugeben.
- (2) Bei der Aufnahme hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (3) Ein Mitglied, das wegen Wegzugs aus dem Verein ausscheidet und seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, bedarf zu seiner Wiederaufnahme nur der Anmeldung beim Beirat und ist von der Aufnahmegebühr entbunden.

§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beirat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse eine abweichende Regelung treffen.

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zur Befolgung der geltenden Satzung, der Beschlüsse des Beirats und der Mitgliederversammlung und zur Zahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet.
- (2) Alle Mitglieder sind zum Besuch der Vereinsräume und zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins berechtigt. Ausübende Mitglieder sind darüber hinaus zur Nutzung der Vereinsboote nach Maßgabe der Ruderordnung berechtigt.

§ 8 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein außerordentliche Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Beirates durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ausübenden Mitglieder und sind von der Beitragsleistung befreit. Ehrenmitglieder, die das Amt des Vorsitzenden ausgeübt haben, können auf Vorschlag des Beirats durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß.

§10 Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einmonatiger Kündigung durch eingeschriebenen Brief zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§11 Ausschluß

(1) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:

1. Wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen für ein halbes Jahr in Verzug ist und seine Schuld trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht begleicht. Zwischen den Aufforderungen soll eine Frist von vier Wochen liegen. Die zweite Aufforderung soll den Hinweis auf den Ausschluß enthalten.
2. Wenn ein Mitglied nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt; dies gilt insbesondere auch für Verstöße gegen die Anordnungen des Vereins.

(2) Der Ausschluß erfolgt durch den Beirat mit 3/4 Mehrheit.

(3) Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist dem Vorstand schriftliche mitzuteilen.

§12 Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der 1. Kassenwart. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§13 Beirat

(1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Beirat. Er besteht aus dem Vorstand und einer unbestimmten Zahl von Mitgliedern, die jeweils nach Bedarf gewählt werden.

Dem Beirat sollen angehören:

1. der stellvertretende Vorsitzende,
2. der 2. Kassenwart,
3. der 1. Ruderwart,
4. der 2. Ruderwart,
5. der Bootswart,
6. der Jugendwart, der von der Jugendversammlung vorgeschlagen wird,
7. der Hauswart,
8. der Gesellschaftswart,
9. der Rechtsbeirat,
10. Vertreter der unterstützenden Mitglieder,
11. Vertreter der weiblichen ausübenden Mitglieder.

(2) Der Beirat kann Ausschüsse bilden und ihnen besondere Aufgaben zuweisen (z. B. Finanzausschuß, Ökonomieausschuß, Sportausschuß, Festausschuß).

(3) Der Beirat entscheidet, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Tätigkeit der einzelnen Beiratsmitglieder sollen in einer Beiratsordnung festgelegt werden.

§14 Wahl des Vorstandes und des Beirates

Vorstand, Beirat und Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstands- und Beiratsmitglieder bleiben auf jeden Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Ersatzwahlen erfolgen für die Dauer der laufenden Amtszeit.

§15 Versammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (3) Jede jährliche ordentliche Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer.

§16 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Stimmrecht.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Versammlung. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wird bei der Wahl von Vorstands- und Beiratsmitgliedern eine Mehrheit nicht erzielt, so findet eine Stichwahl statt.
- (3) Sofern die Satzung oder die Versammlung mit Mehrheit nichts anderes bestimmt, sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung offen zu fassen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß anstelle der Wahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes und des Beirates Vorstand und Beirat geschlossen gewählt werden. Sind für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so ist für dieses Amt eine Einzelwahl erforderlich.
- (4) Abwesende Mitglieder können über die einzelnen zu fassenden Beschlüsse schriftlich abstimmen.

§17 Niederschriften

Über Mitgliederversammlungen und Beiratssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist in der nächsten Versammlung vorzulegen, zu genehmigen und von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§18 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins, mit der die Verschmelzung mit einem anderen Verein gleichbedeutend ist, kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, in der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist die erste Versammlung nicht beschlußfähig, weil nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, wird spätestens binnen vier Wochen eine neue Versammlung einberufen, die auf alle Fälle beschlußfähig ist.

§20 Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das in diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen der Stadt Düsseldorf zufallen mit der Maßgabe, daß diese verpflichtet ist, dieses Vermögen nur dem Gemeinnützigkeitszweck der Leibesübungen, möglichst dem Rudersport, zuzuführen.

Düsseldorf, den 22. März 1993